



Familienname – Eltern sind nicht miteinander verheiratet

Gestaltung des Familiennamens eines Kindes:

Deutsches Recht:

Hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge für das Kind, erhält es den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt führt.

Die Mutter kann dem Kind alternativ auch den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Vaters erteilen. Die Namenserteilung bedarf der Zustimmung des Vaters und muss in öffentlich beglaubigter Form vor dem Standesbeamten abgegeben werden (gebührenpflichtig).

Steht den Eltern die Sorge für das Kind gemeinsam zu, bestimmen sie den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Bestimmung gilt auch für ihre weiteren Kinder.

Ab dem 1. Mai 2025 ist es auch möglich einen Doppelnamen für das Kind zu bestimmen. Dieser kann gebildet werden aus 1 Familienname der Mutter + 1 Familienname des Vaters, in beliebiger Reihenfolge. Der Doppelname kann mit oder ohne Bindestrich bestimmt werden. Der Doppelname darf nur aus 2 Namen bestehen. Ebenso möglich: Besteht der Name eines Elternteils bereits einen Doppelnamen, kann auch nur 1 Namen daraus zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden. Außerdem ist es nun auch möglich dem Kind den Familiennamen mit geschlechtsangepasster Endung/Form zu vergeben (z.B. bei Familiennamen sorbischer, friesischer, dänischer, ausländischer Herkunft)

Bei gemeinsamen Sorgerecht der Eltern gilt die gewählte Bestimmung des Familiennamens auch für ihre weiteren Kinder.

Die Namensbestimmung muss innerhalb eines Monats nach der Geburt getroffen werden, dazu muss das ausgefüllte Namensformular dem Standesamt eingereicht werden. Treffen die Eltern binnen eines Monats keine Bestimmung, ist der Standesbeamte gesetzlich verpflichtet, dem Kind einen Doppelnamen in alphabetischer Reihenfolge mit Bindestrich zu erteilen.

Weitere Informationen zum neuen deutschen Namensrecht finden Sie in den FAQ's des Bundesministeriums für Justiz:

https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/FAQ_Namensrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Sie können für deutsches Recht gerne auch den Namenskonfigurator nutzen unter:

<https://www.standesbeamte.de/bds/namenskonfiguratoren/>



Ausländisches Recht:

Der Name eines in Deutschland geborenen Kindes unterliegt dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts. Wenn ausländische Eltern ihrem Kind dennoch den Namen nach ihrem Heimatrecht geben möchten, müssen Sie dies im Namensformular angeben.

Besitzen beide Elternteile ausländische Staatsangehörige oder besitzt ein Elternteil die deutsche und der andere eine ausländische Staatsangehörigkeit, haben die sorgeberechtigten Eltern haben für die Namensführung ihres Kindes folgende Wahlmöglichkeiten:

Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, so kann entweder das deutsche Recht gewählt werden. Gehören die Eltern verschiedenen Staaten an oder ist einer von ihnen Doppelstaatler, so kann auch das Recht jedes dieser Staaten gewählt werden (sofern ein gültiger Ausweis/Pass als Nachweis des Besitzes der Staatsangehörigkeit vorgelegt werden kann)

Die Gestaltung des Namens des Kindes bestimmt sich dann nach den Vorschriften des gewählten Rechts (z.B. Doppelname nach spanischem Recht, weibliche Abwandlungen des Namens nach polnischer oder russischem Recht, Mittelnamen nach amerikanischem oder philippinischem Recht, Vatersnamen nach bulgarischem Recht, Namensketten nach ägyptischem oder äthiopischem Recht, Eigennamen wie in Pakistan etc.)

Es kann nur dann das ausländische Recht gewählt werden, wenn die Eltern ihre Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses aus dem Heimatland nachweisen können. Kann die Staatsangehörigkeit nicht nachgewiesen werden (z.B. Flüchtlinge, Staatenlose), ist nur deutsches Namensrecht möglich.

Wird deutsches Recht für die Namensführung des Kindes gewählt, so sind die Gestaltungsrichtlinien des Familiennamens nach deutschem Recht (siehe oben) zu beachten.

Sollten Sie Fragen zur Namensführung haben beraten wir Sie gerne telefonisch oder per E-Mail.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
30- Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Abt. Standesamt
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz
Postfach 3820, 55028 Mainz
Telefon 06131 12-3599
Telefax 06131 12-3077
E-Mail-Adresse geburten@stadt.mainz.de